

§ 4

(1) Bei Verladung verseuchten Getreides ist der Verloader verpflichtet, in den Verladepapieren einen deutlichen Vermerk über den Schädlingsbefall anzubringen.

(2) Stellt der Entlader bei Getreidesendungen, die in den Verladepapieren nicht als verseucht bezeichnet sind, Schädlingsbefall fest, so hat er den Transportträger hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Transportraum, in dem verseuchtes Getreide befördert wurde, darf für eine erneute Beladung mit Getreide erst dann verwendet werden, wenn vom Transportträger die Entseuchung mit einem amtlich zugelassenen Mittel veranlaßt worden ist.

(4) Der Transportträger ist zur Entseuchung des Transportraumes verpflichtet, wenn

- a) in den Verladepapieren ein Vermerk über Schädlingsbefall angebracht ist (§ 4 Abs. 1),
- b) der Entlader den Schädlingsbefall meldet (§ 4 Abs. 2).

(5) Die Kosten für die Entseuchung gehen zu Lasten des Empfängers. Der Frachtbriefempfänger ist als Vertragspartner maßgebend.

§ 5

(1) Mit Getreide belegte Lagerräume sind bei Schädlingsbefall sofort für den Zu- und Abgang von Getreide zu sperren, die Bekämpfung ist umgehend zu veranlassen.

(2) Besteht in den Lagerräumen keine Möglichkeit zur Bekämpfung der Schädlinge in befallenen Getreidebeständen, ist das Getreide umzulagern und in geeigneten Räumen zu behandeln.

(3) Zur schnellen und reibungslosen Entseuchung von mit Kornkäfern befallenen Getreide muß bei Zulauf der Kähne in jedem Silo rechtzeitig bei Vorausavisierung, oder 24 Stunden nach Feststellung der Verkeferung beim Eintreffen, eine Begasungsmöglichkeit geschaffen werden. Soweit der Besatzung zumutbar, ist von der Möglichkeit einer evtl. Begasung im Kahn während des Fahrens Gebrauch zu machen.

§ 6

Die Mühlenbetriebe sind verpflichtet, die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Vernichtung der Mehlmotte und ihrer Larven zu veranlassen.

§ 7

(1) Die Überwachung der Kontrolle auf Schädlingsbefall und der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen obliegt dem Pflanzenschutzdienst und dessen Beauftragten in Zusammenarbeit mit der VVEAB, DSG und der VdGB (BHG).

(2) Über die Ergebnisse der Kontrollen und der durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen ist von den Einlagerern laufend Buch zu führen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1934

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Sehoiz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Vierte Durchführungsbestimmung *
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.
— Bekämpfung der Ölfruchtschädlinge —**

Vom 5. März 1934

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1933 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung der Ölfruchtschädlinge folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Raps- und Rübsenfelder sind im frühen Knospentadium zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers von den Nutzungsberechtigten mit einem anerkannten Stäubemittel zu stäuben, wenn etwa fünf Käfer an der einzelnen Pflanze festgestellt werden.

(2) Wird nach der Stäubung erneut Befall durch Käferzuflug festgestellt, ist die Stäubung während des Knospentadiums zu wiederholen.

§ 2

(1) In Gebieten, in denen der Kohlschotenrüßler auftritt, sind die Raps- und Rübsenfelder zur Bekämpfung dieses Schädlinge etwa eine Woche vor der Blüte bei warmem, sonnigem Wetter von den Nutzungsberechtigten mit einem amtlich zugelassenen und gegen Kohlschotenrüßler wirksamen Stäubemittel zu stäuben.

(2) Die Gebiete, in denen die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers durchzuführen ist, werden auf Grund der festgestellten Ausbreitung des Schädlinge vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, festgelegt, der auch genaue Richtlinien herausgibt und für die Durchführung der Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers verantwortlich ist.

§ 3

(1) In jeder Gemeinde, in der die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers durchgeführt wird, ist eine Kommission zu bilden, der angehören:

- a) als Vorsitzender ein Mitglied des Gemeinderates;
- b) ein Imker, der dem Bürgermeister auf Vorschlag des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter namhaft gemacht wird;
- c) ein Bauer.

(2) Diese Kommission hat die Aufgabe, durch Überprüfung der örtlichen Verhältnisse die Bestäubungstermine so festzusetzen, daß der Erfolg gesichert ist und Bienenschäden nicht eintreten.

§ 4

(1) Zur Vermeidung von Bienenverlusten in den Gebieten, in denen die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers erfolgt, wird den Imkern, die mit den Völkern in den Raps wandern, empfohlen:

- a) die Völker erst einige Tage nach der letzten Stäubung an den Rapsschlägen aufzustellen;
- b) mit den in der Nähe von Rapsschlägen stehenden Völkern rechtzeitig abzuwandern, solange die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Imker sind mindestens 24 Stunden vorher von jeder Stäubungsaktion durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

* 4. Durchf., (GBl. S. 246).